

# Abbiegen

## § 9 I StVO

Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger zu benutzen.

Wer nach rechts abbiegen will, hat sein Fz möglichst weit rechts, wer nach links abbiegen will, bis zur Mitte, auf Fahrbahnen für eine Richtung möglichst weit links einzuordnen, und zwar rechtzeitig.

Wer nach links abbiegen will, darf sich auf längs verlegten Schienen nur einordnen, wenn er kein Schienenfahrzeug behindert.

Vor dem Einordnen und nochmals vor dem Abbiegen ist auf den nachfolgenden Verkehr zu achten; vor dem Abbiegen ist es dann nicht nötig, wenn eine Gefährdung nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist.

## Definition

§ 9 StVO erfasst alle Richtungsänderungen im fahrenden Längsverkehr, also jede Fahrtrichtungsänderung, die aus dem gleichgerichteten Verkehr herausführt.

Abbiegen bedeutet: die Fahrbahn seitlich verlassen.

## Definition

So biegt ab, wer den rechtlichen Fahrbahnverlauf seitlich verlässt um seine Fahrt fortzusetzen in (auf):

- einer anderen Straße
- einer anderen Fahrbahn
- einem anderen Straßenteil
- einem Grundstück

# **Abbiegen**

## **An- kündigungs- pflicht**

Das Abbiegen ist rechtzeitig und deutlich durch Fahrtrichtungsanzeiger anzukündigen.

Rechtzeitig, dass sich andere Verkehrsteilnehmer ohne Schwierigkeiten auf den Abbiegevorgang einstellen können.

Deutlich sind die Zeichen, wenn sie von jedermann klar erkennbar und verständlich sind.

## **Rückschau- pflicht**

Es besteht eine doppelte Rückschau-pflicht:

- vor dem Einordnen
- vor dem Abbiegen

## **Ein- ordnungs- pflicht**

Hierbei muss unterschieden werden zwischen einerseits

- Linksabbiegen
- Rechtsabbiegen

und andererseits zwischen

- Fahrbahnmarkierung vorhanden
- keine Markierung vorhanden